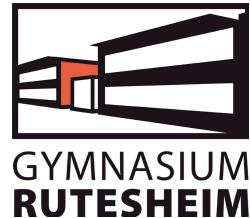


Individualaustausch und Auslandsaufenthalte

Lc – 24.09.2022



Schulrechtliche Regelungen zum Auslandsaufenthalt

laut Versetzungsordnung Gymnasien – GymnVersO, BW [Vom 30. Januar 1984; zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2007] und Verwaltungsvorschrift vom 31. März 2009, Az. 31-6610.0/48/1, K. u. U. 2009, S. 63; Schreiben des RP Stuttgart im Februar 2020 (Az.: 75-6632.0/41-2).

Versetzung

- **Ganzjähriger Auslandsaufenthalt oder während des gesamten zweiten Schulhalbjahres**
Wenn zum Ende der Klassen 5-11 kein Zeugnis erteilt und damit keine Versetzungsentscheidung getroffen werden kann, weil der Schüler das ganze Schuljahr oder das gesamte zweite Halbjahr im Ausland war, wird der Schüler gemäß § 3 Abs. 3 VersOGym auf Antrag der Erziehungsberechtigten (bzw. des volljährigen Schülers) in die nächsthöhere Klasse aufgenommen.
Wenn der Schüler den Anforderungen dieser Klasse nicht gewachsen sein sollte, kann er innerhalb der ersten acht Wochen des neuen Schuljahres in die nächstniedrigere Klasse wechseln, ohne dass dies eine Nichtversetzung darstellt.
Es besteht auch die Möglichkeit, die durch den Auslandsaufenthalt „versäumte“ Klasse erneut zu besuchen. Dies ist schulrechtlich keine Wiederholung der Klasse.
- **Nur wenige Monate Auslandsaufenthalt**
Es muss aufgrund der in der übrigen Zeit erbrachten Leistungen über die Versetzung entschieden werden. Können in einzelnen Fächern aufgrund des Auslandsaufenthalts keine Noten erteilt werden, findet ggf. in diesen Fächern eine Nachprüfung statt.

Beurlaubung

- Die erforderliche Beurlaubung muss durch die Schulleitung erfolgen (bis zu einem Jahr möglich).

Schulpflicht

- **Während des Auslandsaufenthalts:**
Über die durchgehende Teilnahme am Unterricht an einer ausländischen Schule ist der Nachweis zu erbringen. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SchulbesVO tragen die Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern der Schüler selbst, die Verantwortung für das Fernbleiben vom Unterricht aufgrund einer Beurlaubung.
- **Vor und nach dem Auslandsaufenthalt:**
Bis zum Tag der Abfahrt und unmittelbar nach Rückkehr besteht Schulpflicht, selbst wenn der Termin nur wenige Tage vor den Ferien liegt oder das Schuljahr im Ausland bereits abgeschlossen ist.

Informationen

- Der Schüler/Die Schülerin ist zur Absprache mit einem Mitschüler/einer Mitschülerin aus der gleichen Klassenstufe verpflichtet bezüglich der Weiterleitung aller schulischen Informationen.

Besonderheit 10. Klasse (G9):

- Erfolgt der Auslandsaufenthalt **anstelle der 10. Klasse** oder erstreckt er sich über das gesamte **zweite Halbjahr** der 10. Klasse, dann wird die **Mittlere Reife** erst mit Bestehen der 11. Klasse erreicht.
- Erfolgt der Auslandsaufenthalt im **ersten Halbjahr** der 10. Klasse, so kann das Jahresabschlusszeugnis auf Basis der Noten des 2. Schulhalbjahres erstellt werden und der Mittlere Bildungsabschluss wird mit der Versetzung in die 11. Klasse erreicht. Können in einzelnen Fächern aufgrund des Auslandsaufenthalts keine Noten erteilt werden, findet ggf. in diesen Fächern eine Nachprüfung statt.

Besonderheit 11. Klasse (G9):

- Wechsel in die Kursstufe:
 - o **Variante 1:** Der Aufenthalt erfolgt über **das ganze Schuljahr** oder **während des 2. Halbjahres**
 - Am Ende von Klasse 11 wird kein Versetzungszeugnis ausgestellt.
 - Der Wechsel in die Kursstufe ist auf Antrag der Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung dennoch möglich (§3 Abs. 3 GymVersV BW). Ein Wechsel in die 11. Klasse ist innerhalb der ersten vier Wochen des neuen Schuljahres möglich, ohne dass dies einer Nichtversetzung gleichkommt (§6 Abs. 3 GymVersV BW).
 - o **Achtung:**
Bei Schülern, bei denen aufgrund eines Auslandsaufenthalts **am Ende der Klasse 11 kein Zeugnis erteilt werden kann**, die aber direkt in die Kursstufe wechseln, werden im Abiturzeugnis unter IV. die vor dem Eintritt in die Jahrgangsstufe abgewählten Fächer auf dem Niveau der Klasse 10 eingetragen mit der Bemerkung: „[Die Schülerin/der Schüler] hat die unter IV. ausgewiesenen Fächer in der Klassenstufe 10 abgeschlossen“.
Alternativ ist freiwillig eine Feststellungsprüfung auf dem Niveau Ende der Klasse 11 in den entsprechenden Fächern möglich.
 - o **Variante 2:** Der Aufenthalt erfolgt **im ersten Halbjahr der 11. Klasse.**
 - Nach der Rückkehr besucht der Schüler/die Schülerin das zweite Halbjahr der 11. Klasse.
 - o **Variante 3:** Der Aufenthalt erfolgt **nach Bestehen der 11. Klasse.**
 - Nach der Rückkehr besucht der Schüler/die Schülerin die Kursstufe.

- Noten/Latinum:

- o **Besonderheit „Latinum“:** Voraussetzungen für den Erwerb des Latinums sind im neunjährigen Bildungsgang in der Regel der Besuch des Pflichtunterrichts in Latein von Klasse 6 bis 11 sowie mindestens die Note "ausreichend" im Zeugnis für das zweite Schulhalbjahr in Klasse 11. Das bedeutet für den Fall eines Auslandsaufenthaltes, dass das Latinum nur unter spezifischen Voraussetzungen, die gesondert betrachtet werden müssen, oder mit einer Feststellungsprüfung erworben werden kann. (vgl. Erwerb des Latinums, Verwaltungsvorschrift vom 12.09.2007; Schreiben des RP Stuttgart vom 08.07.2013 Az.: 75-6615.31/2292).
- o Erfolgt der Auslandsaufenthalt während des **ersten Schulhalbjahres**, so kann das Jahresabschlusszeugnis auf der Basis der Noten des 2. Schulhalbjahres erstellt werden. Falls in einzelnen Fächern keine Noten erteilt werden können, weil diese z.B. nur im ersten Halbjahr unterrichtet wurden, findet ggf. eine Nachprüfung statt.
- o Beim Besuch einer **anerkannten deutschen Auslandsschule** können die dort erbrachten Leistungen und Versetzungsentscheidungen grundsätzlich anerkannt werden (eine Liste dieser Schulen findet sich auf www.kmk.org).

Besonderheit Kursstufe:

Alle Schulhalbjahre der Qualifikationsphase (Jahrgangsstufe 12 und 13) müssen besucht werden. Eine Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen auf die Qualifikationsphase zum Abitur ist in keinem Fall möglich.